

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.04.2016
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	170/2016-9
-------------	------------

Stand	09.03.2016
-------	------------

Betreff Ausbau der Straße Oberdorfer Weg zwischen Berliner Straße und Ehrental

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. beschließt den Vorentwurf zum Vollausbau als Grundlage für die weitere Planung,
2. beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung einer Anliegerversammlung sowie mit der Mitteilung des Ergebnisses und der Prüfung von Anregungen und Bedenken im Ausschuss.
3. beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Grunderwerbs auf der Grundlage der Straßenraumplanung

Sachverhalt

Auf die Vorlage 538/2015-9 aus der Sitzung vom 02.12.2015 und die damit einhergehende Beschlussfassung wird verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung im Rahmen der Beschlussfassung zum Ausbau der Straßen Oberdorfer Weg zwischen Berliner Straße und Donnerstein und Donnerstein zwischen Oberdorfer Weg und Ortsausgang auf Antrag der SPD-Fraktion beauftragt, die Straßenraumgestaltung von Berliner Straße bis Ehrental durchzuführen und eine Abschnittsbildung für die Ausbaubeiträge zu prüfen.

Der beiliegende Straßenraumentwurf wurde durch das Ingenieurbüro für Bauwesen Schmidt GmbH erstellt. Die Planung wird in der Sitzung durch das Ingenieurbüro vorgestellt und erläutert.

Der Oberdorfer Weg ist eine sogenannte „vorhandene Erschließungsanlage“. Für die Erneuerung/Verbesserung der Straße sind deshalb Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Bornheim zu erheben. Bei der Anlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße, der Anteil der Anleger beträgt damit nach der derzeit geltenden Satzung der Stadt Bornheim für die Fahrbahn 60 % sowie für Gehwege, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen.

Für die Beitragserhebung sind nach den Bestimmungen des Straßenbaubeitragsrechts die Voraussetzungen für die Bildung von Abrechnungsabschnitten nicht erfüllt. Soweit Ausbaumaßnahmen nur in dem Bereich zwischen Berliner Straße und Donnerstein erfolgen ist aber eine Abrechnung als sogen. „Teilstreckenausbau“ möglich mit der Folge, dass dann auch nur die Anlieger in diesem Bereich beitragspflichtig sind.

Finden Straßenbaumaßnahmen auch in dem Bereich zwischen Ehrental und Berliner Straße statt unterliegen alle Anliegergrundstücke der Beitragspflicht für die gesamten Kosten der

Anlage.

Sollten sich die Straßenbaumaßnahmen auch auf eine Teilstrecke des Ehrentals erstrecken, würde der Straßenzug von Donnerstein bis Zufahrt Haus Wittgenstein die betragspflichtige Anlage bilden und alle Anlieger in diesem Bereich würden der Beitragspflicht für die gesamten Kosten unterliegen (der unterschiedliche Straßenname hätte hierauf keine Auswirkungen, da der Straßenzug bei „natürlicher Betrachtungsweise“ als einheitliche Anlage zu bewerten wäre).

Der Straßenraumentwurf sieht die Fortführung des Regelquerschnitts aus dem oberen Bereich des Oberdorfer Weges mit einer beidseitigen Gehwegführung in der Mindestbreite $b = 1,50\text{m}$ (gemäß Straßenbauleitlinie) und einer Regelfahrbahnbreite von $b = 5,50\text{m}$ vor. Im Bereich Spundwand ist dieser Querschnitt jedoch nicht realisierbar. Hier ist ein einseitiger Gehweg $b = 2,00\text{m}$ auf der südlichen Seite vorgesehen, die Fahrbahn engt sich aufgrund des Bestandsprofils auf einer Länge $l = 60,00\text{m}$ auf eine Mindestbreite von $b = 4,10\text{m}$ ein. Dieser Querschnitt entspricht dem Mindestprofil bei beengten Verhältnissen nach RAS 06, Begegnungsfall PKW/PKW. Die Einengung bzw. Fahrbahnversatz befindet sich auf der südlichen Seite.

Bei der Weiterentwicklung des Straßenraumentwurfs wurden mit den Beteiligten am Planungsprozess, hier insbesondere Stadtbetrieb, weitere Erkenntnisse für den Abschnitt Berliner Straße bis Ehrental gewonnen, die für einen Vollausbau auch in diesem Bereich sprechen und sich wie folgt darstellen:

- In diesem Bereich wird aus konstruktiven Überlegungen ebenfalls die Erneuerung des Bachkanals empfohlen. Bei näheren Untersuchungen wurde festgestellt, dass der Bachkanal eine zu geringe Überdeckung aufweist und somit die Tragfähigkeit der vorhandenen Gewässerverrohrung nicht ausreichend ist. Der Bachkanal muss auch hier tiefer gelegt und die erforderliche Überdeckung hergestellt werden, damit der konstruktive Straßenoberbau gemäß den technischen Richtlinien hergestellt und ordnungsgemäß verdichtet werden kann. Der Bauwerkszustand der vorhandenen Betonrohre war bei der Voruntersuchung in Ordnung.
- Kanalbauarbeiten am Mischwasserkanal sind in diesem Teilabschnitt nicht erforderlich, lediglich die Untersuchung und eventuelle Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen sowie die Erneuerung der Straßenablaufleitungen mit Anschluss an den Mischwasserkanal. Dieser wurde 1992 erneuert.
- Baugrunduntersuchungen im sogenannten Altbestand der Straße Oberdorfer Weg (außerhalb der Kanaltrasse) weisen generell einen unzureichenden Straßenoberbau auf, der die Bedingungen der geltenden technischen Richtlinien (RStO 12) nicht erfüllt.
- Die vorhandene Straßenoberfläche weist eine Reihe von Schäden auf. Im Zuge eines reinen Gehwegausbaus muss davon ausgegangen werden, dass diese Schadstellen ebenfalls instand zu setzen sind. Eine Anpassung der Oberflächenentwässerung müsste zusätzlich erfolgen.
- Auch in diesem Bereich wird die Wasserleitung ebenfalls erneuert.

Infolge der aufgezeigten technischen Erfordernisse sowie der beitragsrechtlichen Beurteilung empfiehlt die Verwaltung für den Bereich Berliner Straße bis Ehrental den Straßenvollausbau analog des oberen Bereiches Oberdorfer Weg sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, um somit auch hier die Synergieeffekte nutzen zu können. Zur Realisierung ist im Abschnitt Berliner Straße bis Einmündung Ehrental lediglich bei einem Grundstück Grunderwerb (ca. 12 Quadratmeter erforderlich).

Abschnitt Ehrental ab Zufahrt Haus Wittgenstein (ca. Höhe Ehrental Haus-Nr. 23) bis Einmündung Oberdorfer Weg:

Der Stadtbetrieb erneuert aus baulichen und hydraulischen Gründen im Zuge der Kanalbaumaßnahme ebenfalls den Kanal im Bereich Ehrental ab ca. Höhe Haus Wittgenstein bis

Kurvenbereich Ehrental auf eine Länge von ca. 50 Metern (Haltungslänge). In diesem Bereich ist auf der südlichen Seite keine durchgängige Gehwegführung zum Anschluss an den Oberdorfer Weg, auf der nördlichen Seite keine ausreichend breite Gehwegführung zwischen Kurvenbereich Ehrental und Anschluss an den vorhandenen Gehweg unterhalb der Einmündung Haus Wittgenstein vorhanden. Zur Bereitstellung einer beidseitig sicheren Gehwegführung empfiehlt die Verwaltung die Herstellung der Gehwege im Zuge des Straßenausbaus Oberdorfer Weg und Anbindung an den Bestand Ehrental. Zur Realisierung ist in diesem Bereich bei insgesamt 7 Grundstücken Grunderwerb (ca. 97 Quadratmeter) erforderlich.

Ableitend aus der beitragsrechtlichen Beurteilung empfiehlt die Verwaltung auch hier den Straßenvollausbau analog des oberen Bereiches Oberdorfer Weg sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, um somit auch hier die Synergieeffekte nutzen zu können. Der Straßenraumentwurf sieht auch hier die Fortführung des Regelquerschnitts aus dem oberen Bereich des Oberdorfer Weges mit einer beidseitigen Gehwegführung in der Mindestbreite $b = 1,50\text{m}$ (gemäß Straßenbauleitlinie) und einer Regelfahrbahnbreite von $b = 5,50\text{m}$ vor.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Ausbau der Straße „Oberdorfer Weg“ zwischen Berliner Straße und Ehrental stehen im Haushalt 2016 keine Mittel zur Verfügung.

Entsprechende Mittel sind bei der Haushaltsplanung 2017ff. zu berücksichtigen. Im Gegenzug sind im Bereich der Einnahmen in 2017 zusätzlich Straßenbaubeiträgen einzuplanen.

Sofern zur Maßnahmenrealisierung Mittel im Haushalt 2016 überplanmäßig bereitgestellt werden müssten, wäre ein Deckungsvorschlag zu Lasten eines investiven anderen Straßenbauprojektes erforderlich.

Ausgaben:

Geschätzte Baukosten Abschnitt Berliner Straße bis Einmündung Ehrental:

- Teilausbau (nur Gehweg inkl. Straßenbeleuchtung ohne Fahrbahnsanierung):

Baukosten:	78.000 €
Straßenbeleuchtung:	10.000 €
Grunderwerb:	3.000 €

- Vollausbau:

Baukosten:	149.000 €
Straßenbeleuchtung:	10.000 €
Grunderwerb:	3.000 €

Geschätzte Baukosten Abschnitt Ehrental bis Einmündung Haus Wittgenstein:

- Teilausbau (nur Gehwege inkl. Straßenbeleuchtung ohne Fahrbahnsanierung):

Baukosten:	64.000 €
Straßenbeleuchtung:	8.000 €
Grunderwerb:	25.000 €

- Vollausbau:

Baukosten:	115.000 €
Straßenbeleuchtung:	8.000 €
Grunderwerb:	25.000 €

Einnahmen:

Geschätzte Beitragseinnahmen (Straßenbaubeiträge gem. KAG)

Abschnitt Berliner Straße bis Einmündung Ehrental:

- Teilausbau. 64.000 €
- Vollausbau: 107.000 €

Abschnitt Ehrental bis Einmündung Haus Wittgenstein:

- Teilausbau. 68.000 €
- Vollausbau: 99.000 €

Anlagen zum Sachverhalt

Straßenraumplanung
Gründerwerksübersichtsplan